



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

GDWS, ASt Nord, Kiel
Nordwest, Aurich
Mitte, Hannover
West, Münster
Südwest, Mainz
Süd, Würzburg
Ost, Magdeburg

nachrichtlich:
BAW, Karlsruhe
BfG, Koblenz

Bundesrechnungshof

HPR

**Betreff: VV-WSV 2110 „Verantwortung bei der Durchführung
baulicher Maßnahmen“, Ausgabe 06/2014**

Bezug: a) Erlass BW 21/02.02.10/18 VA 96 vom 2. April 1996
b) Erlass EW 23/02.02.10/45 VA 02 vom 09. Dezember 2002

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/6
Datum: Bonn, 11.06.2014
Seite 1 von 3

Die Überarbeitung der VV-WSV 2110 „Verantwortung bei der Durchführung baulicher Maßnahmen“ ist abgeschlossen. Hiermit führe ich die VV-WSV 2110, Ausgabe 06/2014, für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ein. Auf die folgenden Gesichtspunkte möchte ich dabei besonders hinweisen:

Die Wasserstraße ist ein Verkehrsweg mit besonderen Gefahrenlagen¹. Die VV-WSV 2110 regelt die Wahrnehmung der Verantwortung zur Durchführung baulicher Maßnahmen an diesem Verkehrsweg. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Verantwortlichkeiten zum Schutz der Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen und Schäden zu legen, um die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung nach § 48 WaStrG zu

¹ Vgl. A. Friesecke, Kommentar zum Wasserstraßengesetz, 6. Auflage, § 48 Rn. 1

Reinhard Klingen
Abteilungsleiter Wasserstraßen,
Schifffahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4400
FAX +49 (0)228 99-300-1459

AL-WS@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

erfüllen. In § 5 der VV-WSV 2110 sind dazu die einzelnen Aspekte der bauaufsichtlichen Verantwortung umfassend dargestellt.

Die fiskalische Verantwortung ist in § 6 herausgearbeitet. In Anlage 6 der VV-WSV 2110 ist die Abgrenzung zwischen den bauaufsichtlichen und fiskalischen Verantwortungssträngen im Rahmen der Prüfung von Ausführungsunterlagen dargestellt. Der bisher in der VV-WSV 2110 enthaltene Passus „Alle Ausführungsunterlagen müssen in fiskalischer Hinsicht zur Ausführung freigegeben werden.“ konnte unzutreffend als Teilabnahme im Sinne der VOB/B verstanden werden und wurde entsprechend geändert.

Des Weiteren sind in § 6 Abs. (12) Mindestinhalte für die Dokumentation der Bauausführung definiert.

In Anbetracht der zunehmenden Unterstützung des/der Baubevollmächtigten bei der örtlichen Bauüberwachung durch Dritte wurden hierzu Regelungen in § 7 aufgenommen.

Die Anlage 2 „Schriftfeld auf Plänen“ der VV-WSV 2107 „Aufstellen und Prüfen von Entwürfen“ bzw. die Anlage 4 der VV-WSV 2116 „Baubestandswerk“ wurde als Anlage 4 in die VV-WSV 2110 aufgenommen, um die verschiedenen Schritte der bauaufsichtlichen Verantwortung einheitlich zu dokumentieren.

Neu aufgenommen wurden die Aspekte

- Abgrenzung der Verantwortung zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt und Neubauamt sowie Fach- und Bündelungsstellen (§ 12) und
- Koordination mehrerer Baumaßnahmen.

Im Rahmen des Gelbdruckverfahrens wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich und die Rechtsgrundlagen verstärkt zu beleuchten sind. Daher ist der § 2 „Rechtsgrundlagen“ erarbeitet worden. Auch stellte sich bei Bearbeitung der Stellungnahmen des Gelbdruckverfahrens heraus, dass die Einführung eines Glossars für Begrifflichkeiten wie Bauüberwacher, Bündelungsstelle, Leitung u.Ä. sinnvoll ist.

Der Erlass und die Verwaltungsvorschrift werden im WSV-Intranet unter Fachinformationen/Verwaltungsvorschriften https://intranet.wsv.bvbs.bund.de/fachinformationen/12_technik_wass_erstrasseninfrastruktur_baw/01_bautechnik/vv_bautechnik/index.html vorgehalten. Hier sind auch die Würdigungen der Stellungnahmen zum Gelbdruck nachzulesen.

Der Bezugserlass a) wird hiermit aufgehoben.





Seite 3 von 3

Im Bezugserrlass b) wurden die Randbedingungen für den Antrag auf eine Zustimmung im Einzelfall aufgezeigt. Diese sind mit der Anlage 9 „Allgemeine Hinweise für den Antrag auf Zustimmung im Einzelfall (Z.i.E.)“ in die VV-WSV 2110 aufgenommen worden. Die Anlage 9 wird in die Wasserstraßenspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen (WLTB) unter Abschnitt 8.1 aufgenommen und über das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) im Internet unter www.vzb.de veröffentlicht.

Der Bezugserrlass b) wird hiermit aufgehoben.

Soweit erforderlich, wird die VV-WSV 2110 zu gegebener Zeit an die im Zuge der WSV-Reform veränderten Strukturen angepasst werden.

Im Auftrag
Reinhard Klingen



Beglaubigt:

W. Bücher-Neuser
Angestellte

Anlage: VV-WSV 2110, Ausgabe 06/2014

